



Zl. IX/L-24-1969

Zwettl, 5. Aug. 1970

Betrifft: Große Winterlinde
in Langschlag; Erklärung zum
Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Das, auf dem im Eigentum der Marktgemeinde Langschlag stehenden Grundstück Parz.Nr.1943/11 (Ortsraum), befindliche Naturgebilde "Große Winterlinde", wird auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs.1 des NÖ. Naturschutzgesetzes 1968, LGBl.Nr.450, zum Naturdenkmal erklärt.

B e g r ü n d u n g

Laut eingeholtem fachlichen Gutachten ist das in Frage stehende Naturgebilde wegen seiner Eigenart und des besonderen Gepräges, das es dem Landschaftsbild verleiht, erhaltungswürdig. Der Grundeigentümer hat laut Erhebungsblatt keine Einwände gegen die Unterschutzstellung geltend gemacht.

Gemäß § 4 leg. cit. ist jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales - außer bei Gefahr im Verzuge - nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig. Der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte hat für die Erhaltung desselben zu sorgen und jede bekannt gewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Ergeht an:

den Herrn Bürgermeister in Langschlag 3921.

Für den Bezirkshauptmann:

Ob.Reg. Rat d.NÖ.Lds.Reg.

Zl. IX/L-24/1-1970

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Zwettl, am 24. September 1970

Der Bezirkshauptmann:

Wirkl. Hofrat d.NÖ.Lds.Reg.